

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Bachelor- und das Masterstudium im Fach Englisch im Lehramt an Gymnasien, im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam

Vom 26. Januar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 26. Januar 2006 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung für das Bachelor- und das Masterstudium im Fach Englisch im Lehramt an Gymnasien, im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam vom 7. Oktober 2004 (AmBek. UP 2005 S. 451), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 2005 (AmBek. UP S. 619), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

(5) Das Masterstudium LSIP umfasst 90 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	14 LP
2. Fach	6 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Masterarbeit	15 LP
Praktikum	<u>20 LP</u>
Insgesamt	90 LP

Das Ergänzungsstudium für das Fach Englisch umfasst 30 Leistungspunkte.

2. § 9 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das jeweils erste Fachsemester werden Belegpunkte (BP) in folgender Höhe vergeben:

Bachelorstudium

1. Fach LAG	145 BP
2. Fach LAG sowie 1. und 2. Fach LSIP sowie Erweiterungsfach	120 BP

Masterstudium

1. und 2. Fach LAG	40 BP
1. Fach LSIP	25 BP
2. Fach	10 BP
Ergänzungsstudium	60 BP

Für das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen; sie sind jeweils einmal wiederholbar.

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Gesamtnote festgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.“

4. In § 13 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:
ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.“

5. § 22 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Im Masterstudium für das Lehramt für die **Sekundarstufe I und die Primarstufe, Englisch als erstes Fach**, sind Lehrveranstaltungen aus den aufgeführten Modulen zu belegen:

1. Sprachausbildung im Institut für Anglistik und Amerikanistik

Vertiefungs- module	V1 _S Schriftlicher Ausdruck für fortgeschrittene Lerner	3 LP	3 LP
	V2 _S Übersetzung für fortgeschrittene Lerner	3 LP	
	V3 _S Sprache und Vermittlungskompetenz für fortgeschrittene Lerner	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_S - V3_S.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juni 2006.

2. Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

Vertiefungs- module	V1 _{LK} Literaturtheorien	3 LP	5 LP
	V2 _{LK} Kulturtheorien	3 LP	
	V3 _{LK} Amerikanische Literatur/Kultur	3 LP	
	V4 _{LK} Britische Literatur	3 LP	
	V5 _{LK} Britische Kultur	3 LP	
	V6 _{LK} Post-koloniale Literatur/Kultur	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_{LK} bis V6_{LK}.

Im Rahmen dieser Veranstaltung muss eine Hausarbeit (Thesepapier, zwei LP) geschrieben werden.

3. Sprachwissenschaft (synchrone, diachrone, angewandte)

Vertiefungs- module	V2 _{Lin} Systemlinguistik	3 LP	3 LP
	V3 _{Lin} Text- und Diskurslinguistik	3 LP	
	V4 _{Lin} Variationslinguistik	3 LP	
	V5 _{Lin} Historische Linguistik	3 LP	

Zu belegen ist eine Veranstaltung aus V2_{Lin} bis V5_{Lin}.

4. Didaktik

Vertiefungs- module	V1 _{Did} Sprache im Englischunterricht	3 LP	3 LP
	V2 _{Did} Literatur und Kultur im Englischunterricht	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_{Did} oder V2_{Did}.

(3) Im Masterstudium für das Lehramt für die **Sekundarstufe I und die Primarstufe, Englisch als zweites Fach**, sind Lehrveranstaltungen aus den aufgeführten Modulen zu belegen:

1. Sprachausbildung im Institut für Anglistik und Amerikanistik

Vertiefungs- module	V1 _S Schriftlicher Ausdruck für fortgeschrittene Lerner	3 LP	
	V2 _S Übersetzung für fortgeschrittene Lerner	3 LP	

	V3 _S Sprache und Vermittlungskompetenz für fortgeschrittene Lerner	3 LP	3 LP
--	---	------	------

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_S - V3_S.

2. Didaktik

Vertiefungs- module	V1 _{Did} Sprache im Englischunterricht	3 LP	3 LP
	V2 _{Did} Literatur und Kultur im Englischunterricht	3 LP	

Zu belegen ist eine wahlobligatorische Veranstaltung aus V1_{Did} oder V2_{Did}.

6. Der bisherige § 22 Absatz 3 („Ergänzungsstudium“) wird zu Absatz 4.

7. In § 22 Absatz 4 (neu) ist folgender letzter Satz hinzuzufügen:

„Zusätzlich sind 5 LP nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Bachelor- und des Masterstudien-gangs im Fach Englisch im Lehramt zu erwerben.“

8. In der Modulbeschreibung des Aufbaumoduls A1_{Did} sind die Teilnahmevoraussetzungen wie folgt zu formulieren:

„Teilnahmevoraussetzungen: G1_{Did}; A7_{Lin} oder A8_{Lin}“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.